

Richtlinie für die Benutzung des Kleinbusses der Gemeinde Hoppegarten

1. Die Gemeinde Hoppegarten ist Eigentümerin eines Dienstfahrzeuges/Kleinbusses mit dem amtlichen Kennzeichen MOL-GH 119, Bezeichnung Mercedes Benz Vito. Die Richtlinie regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Überlassung und Nutzung (Vermietung) an gemeindeeigene Einrichtungen und Dritte.
2. Der Kleinbus dient in erster Linie für Fahrten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Außerdem steht der Bus für sonstige soziale, kulturelle und kirchliche Zwecke zur Verfügung. Das Fahrzeug darf nicht gewerblich genutzt werden. Die Nutzung des Fahrzeuges für Transportzwecke z.B. Umzug, Möbelstücke, Baumaterialien, Tiere ist nicht gestattet, ebenso wie die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte.
3. Der Kleinbus wird gemeindeeigenen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehr) und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz oder Betätigungsfeld in der Gemeinde Hoppegarten kostenfrei zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Vorrangig hat die Gemeinde Hoppegarten einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte Zugriff auf den Bus. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Fahrzeuges besteht nicht.
4. Bei mehreren Ausleihmeldungen für denselben Zeitraum entscheidet der Bürgermeister über Reihenfolge, Umfang und Dauer.
5. Bei der Nutzung des Fahrzeuges gelten folgende Regeln:
 - a) Anfragen und Reservierungen des Gemeindebusses sind über das Büro des Bürgermeisters unter 03342-393 101 oder per E-Mail an: gemeindebus@gemeinde-hoppegarten.de vorzunehmen.
 - b) Im Fahrzeug dürfen max. 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden. Für alle Insassen besteht Anschnallpflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mitnahme von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die kleiner als 150 cm sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Sitze zu verwenden sind (§ 21 StVO). Kindersitze sind nicht im Kleinbus vorzufinden und vom Nutzer bereitzustellen.
 - c) Die Vereine und Organisationen, denen das Fahrzeug überlassen wird, dürfen nur zuverlässige und geeignete Fahrer einsetzen. Diese sind vor Übernahme des Fahrzeuges der Gemeinde Hoppegarten schriftlich namentlich mitzuteilen. Die Fahrer müssen einen für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerschein der Klasse 3 oder B besitzen, die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gem. § 2 a StVG) muss abgelaufen sein. Für die Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot. Der Führerschein des Fahrzeugführers ist dem Übergebenden vorzuzeigen.
 - d) Vor Fahrtantritt überzeugt sich der Entleiher vom schadensfreien Zustand des Fahrzeuges.
 - e) Das Fahrzeug ist von den Benutzern und Fahrern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.
 - f) Für alle Fahrten ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch ist lückenlos zu führen.
 - g) Die Kraftstoffkosten sind vom Nutzer zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die gemeindeeigenen Einrichtungen. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist ohne Schäden und vollgetankt zurückzugeben. Die Nutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Vor Fahrtbeginn hat sich der Fahrer mit der Bedienung des Fahrzeuges vertraut zu machen. Das Fahrzeug ist unmittelbar nach der Benutzung wieder auf dem Parkplatz der Gemeinde abzustellen und der Schlüssel mit den Fahrzeugpapieren unverzüglich bei der Gemeinde abzugeben. Vor Rückgabe an die Gemeinde ist der Innenraum zu reinigen. Erfolgt dieses nicht, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Fahrers durchführen zu lassen.
 - h) Verwarn- und Bußgelder für verkehrswidriges Verhalten sind vom Fahrer selbst zu tragen.
 - i) Bei einem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen. Die Gemeinde Hoppegarten ist unverzüglich telefonisch bzw. per E-Mail unter gemeindebus@gemeinde-hoppegarten.de zu informieren. Es darf grundsätzlich kein Schuldeingeständnis abgegeben werden.

6. Für das Fahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung ohne Eigenbeteiligung abgeschlossen. Die Nutzung des Gemeindebusses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachweislich vorliegt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer willigt mit Nutzung des Fahrzeugs ein, dass bei einem Straf-, Bußgeld- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren die persönlichen Daten wie Name, Anschrift, und Geburtsdatum von der Gemeinde an die jeweilige Behörde weitergegeben werden.
7. Sollte ein Verein / eine Organisation das Fahrzeug nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgeben, ist die Gemeinde berechtigt, diese/n für eine angemessene Frist von einer weiteren Ausleihe auszuschließen.
8. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung des Kleinbusses der Gemeinde Hoppegarten tritt am XX.XX.2018 in Kraft

Hoppegarten, den XX.XX.2018

Karsten Knobbe
Bürgermeister